

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 43/08 B

L 1 KR 195/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 28 KR 2105/05 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. November 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines
Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. September
2008 wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. September 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 1961 geborene Kläger leidet an Fettleibigkeit (Gewicht zwischen 130 und 168 kg), Abnutzungerscheinungen des Skelettsystems und einer psychovegetativen Überlagerung seiner Beschwerden sowie Atemnot. Er verfügt seit längerem über Gehstützen und einen manuell zu bedienenden Rollstuhl und wurde von der beklagten Krankenkasse zusätzlich mit einem Faltrollstuhl in Überbreite versorgt. Im August 2004 begehrte er die Versorgung mit einem treppensteigfähigen Elektrorollstuhl, um seine Wohnung im 3. Obergeschoss eines im 1. Hinterhof gelegenen Altbaus erreichen zu können. Die Beklagte lehnte dies nach Erhebung medizinischer Befunde ab, weil der Kläger über eine noch ausreichende Restmobilität verfüge und ein Treppensteiggerät zudem mit maximal 130 kg (Person plus Rollstuhl) belastet werden könne. Klage und Berufung hiergegen sind erfolglos geblieben (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> vom 11.1.2007, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 19.9.2008). Die Erforderlichkeit der Versorgung mit einem Elektrorollstuhl sei nach der vom SG ergänzend durchgeführten medizinischen Beweiserhebung nicht zu begründen; daraus folge ohne Weiteres, dass die Beklagte auch kein Treppensteiggerät zur Verfügung stellen müsse. Zudem müssten zunächst noch alle Möglichkeiten zur Rehabilitation ausgeschöpft werden. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten und am 30.9.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz, den er unter dem 29.10.2008 ergänzt hat. Darin wird die Zulassung der Revision, die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) sowie die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens und auf Beordnung eines Prozessbevollmächtigten ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet entgegen § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Es kann deshalb offen bleiben, ob der Kläger nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage wäre, die Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts selbst aufzubringen.
- 3 Das BSG kann die Revision gegen eine Entscheidung des LSG gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 SGG nur zulassen, wenn
- eine Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Divergenz) oder



- ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels liegt keiner der oa Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG vor.

- 4 Die Durchsicht der Akten sowie das Vorbringen des Klägers haben keinen Hinweis darauf ergeben, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung haben oder Divergenz vorliegen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG). In dem hier entschiedenen Einzelfall ist weder das Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Rechtsprechung oder an einer Fortentwicklung des Rechts berührt noch ist erkennbar, dass das LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen ist. Das SG hat seine Entscheidung unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats zur Hilfsmittelversorgung getroffen und einen Anspruch des Klägers auf Gewährung eines treppensteigfähigen Elektrorollstuhls wegen Fehlens der medizinischen Voraussetzungen abgelehnt; dieser Entscheidung hat sich das LSG angeschlossen. Es ist nicht ersichtlich, dass der vorliegende Fall darüber hinausgehende und noch ungeklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass ein wesentlicher Verfahrensmangel des LSG vorliegt, auf dem seine Entscheidung beruhen und der deshalb zur Revisionszulassung führen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 5 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 19.9.2008 ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hätte sich gemäß § 73 Abs 4 SGG bereits zur Einlegung seines Rechtsmittels eines beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten iS von § 73 Abs 2 SGG bedienen müssen. Dies ist nicht geschehen, obwohl der Kläger in der - der Gesetzesfassung seit dem 1.7.2008 entsprechenden - Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Urteils und nochmals mit Schreiben des Senatsvorsitzenden vom 2.10.2008 auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen worden ist. Die Beschwerde ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

